

# Neues Recht – Weniger Rechte?

## Zu den Änderungen des Ausländergesetzes

Lars Kroidl

Am 31. Oktober 1997 ist eine erneute „Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten.<sup>1</sup> Grundlage hierfür war ein Änderungsvorschlag des Vermittlungsausschusses vom 12. Juni 1997, also ein Kompromiß von CDU/CSU, FDP und SPD. Die Änderung setzt an verschiedenen Stellen an und entzieht sich so einer pauschalen Wertung. Vereinzelt sind Verbesserungen zu konstatieren, die allerdings eher einen begrenzten Kreis von MigrantInnen zu Gute kommen (RentenempfängerInnen; körperlich, geistig oder seelisch behinderten Kindern von MigrantInnen; DDR-VertragsarbeiterInnen). Die Verschlechterungen sind demgegenüber einschneidend. Im Folgenden wird auf die umstrittensten Regelungen eingegangen.

### Zur eigenständigen „Aufenthaltslaubnis des Ehegatten“

Muß sich Mary weiterhin von Kling terrorisieren lassen?<sup>2</sup> Ja. Zwar ist für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehepartnerin nicht mehr erforderlich, daß die eheliche Gemeinschaft drei Jahre bestanden hat. Es bedarf aber (weiterhin) des Nachweises einer (jetzt) „außergewöhnlichen Härte“, die, so konkretisiert jetzt § 19 Abs. 1 S. 2 Ausländergesetzes (AuslG), auf „erhebliche[n] Schwierigkeiten [...] mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung“ basieren muß.

Es ist somit möglich, schon zu einem früheren Zeitpunkt die prekäre Situation, der viele geschiedene Frauen bei Rückkehr ins Herkunftsland ausgesetzt sind, zu berücksichtigen. Eine wesentliche Verbesserung des Schutzes der Frau bedeutet das jedoch nicht. So wird die Rechtsprechung als „erhebliche Schwierigkeiten“ weiterhin *nur* die berücksichtigen, die sich aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft ergeben, andere nicht.<sup>3</sup> Auch bleibt die Dauer der Ehe weiterhin ein Maßstab für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach der Scheidung. Die Drohung mit Rückkehr ist somit dann als mögliches Instrument eines ehelichen Unterdrückers – also auch in Marys Fall – keineswegs ausgeschlossen.

An der (finanziellen) Wirklichkeit geht die in § 19 Abs. 1 S. 3 AuslG eingefügte „Armenklausel“ vorbei, nach der Sozialhilfeempfängerinnen vollständig dem aufgezeigten Schutz entzogen werden können. Die zynische Begründung im Gesetz: „um Mißbrauch zu vermeiden“.

### „Wir tun ‘was gegen Ausländerkriminalität!“

Offenbar wird das Strafrecht, das für Deutsche ausreicht, als für „Ausländer“ nicht scharf genug angesehen. So konstatierte schon das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Mai 1996 ein bei „Ausländern“ besonderes generalpräventives Bedürfnis, „über eine etwaige strafrechtliche Sanktion hinaus durch Ausweisung andere Ausländer von ähnlichen Straftaten abzuhalten“<sup>4</sup>.

Dieses „Bedürfnis“ spiegelt sich auch im neuen § 47 Abs. 1 AuslG wieder, welcher die Bedingungen einer Muß-Ausweisung verschärft: Bedurfte es früher einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren, sind nun drei Jahre als Ausweisungsgrund ausreichend. Bei Verurteilungen unter fünf Jahren mußten vorherige Verurteilungen addiert und dann abgeschoben werden, wenn Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen acht Jahren vorlagen. Nun genügen zusammen acht Jahre.

Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) mußte bei *jeder* Nicht-Bewährungsstrafe ausgewiesen werden. Gleiches gilt nun auch für Nicht-Bewährungsstrafen aufgrund eines besonders schweren Falles des Landesfriedensbruches, § 125a S. 2 Strafgesetzbuch (StGB), oder im Zusammenhang mit verbotenen Demonstrationen aufgrund von § 125 StGB, Landesfriedensbruch (lex PKK). Ist einer dieser Tatbestände erfüllt, ist die Ausweisung *zwingend* vorgeschrieben, d.h. es wird nach den Maßgaben der §§ 49 ff. AuslG abgeschoben. Noch deutlicher ist das „Ausländer raus, aber schnell!“ des

Gesetzgebers im neu hinzugefügten § 47 Abs. 2 Nr. 3 AuslG geworden: „Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn er [...] 3. sich im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen oder aufgelösten Aufzugs an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt.“ Was hier im schönsten Gesetzesdeutsch steht, setzt für MigrantInnen (einmal mehr<sup>5</sup>) den rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsatz der Unschuldsvermutung außer Kraft. Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt ausdrücklich: „Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.“ Dieses gilt in Deutschland offenbar nicht mehr für MigrantInnen. Denn § 47 Abs. 2 Nr. 3 AuslG fordert nicht eine Verurteilung zum genannten Vergehen, wie etwa § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AuslG. Vielmehr kann die Ausländerbehörde nach Einsicht in die Polizeiakte oder Erhebung der Klage seitens der Staatsanwaltschaft über die Ausweisung verfügen. Die Ausweisung folgt „in der Regel“, d. h. Ausnahmen sind möglich.

Das AuslG ist an sich so angelegt, daß zumindest der in § 48 Abs. 1 Nr. 1–6 AuslG bezeichnete Personenkreis besonderen Schutz vor Ausweisung genießen. Hierzu zählen MigrantInnen, die unbefristete Aufenthaltsgenehmigungen und demzufolge einen langjährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik vorweisen können, die mit „deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft“ leben oder die sich als Asylberechtigte oder Bürgerkriegsflüchtlinge (§ 32a AuslG) hier aufhalten, also Menschen, die um Leib und Leben in ihrem Herkunftsland fürchten müssen. Bei Menschen dieser gesetzlichen Kategorie findet gemäß § 47 Abs. 3 AuslG die Muß-Ausweisung (§ 47 Abs. 1 AuslG) „in der Regel“ und die soeben diskutierten Regelausweisung des § 47 Abs. 2 AuslG nach



Ermessen statt. Für eine Ausweisung dieser Menschen forderte § 48 Abs. 1 AuslG zudem „schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“. Nun stellt ein hinzugefügter § 48 Abs. 1 S. 2 AuslG klar, daß diese Tatbestandsmerkmale immer beim Vorliegen einer der in § 47 Abs. 1 AuslG genannten Fälle erfüllt sind. Eines weiteren Nachweises bedarf es dann nicht mehr. Sicher ist nach der Änderung somit keine/r mehr, der bzw. die vom Gesetz als „Ausländer“ bezeichnet wird.

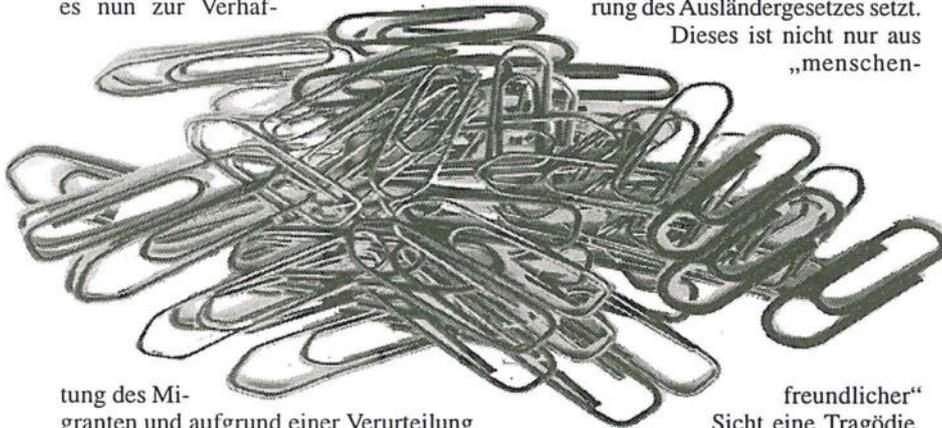
Das Ausmaß dieser Neuregelung wird vielleicht durch ein Beispiel deutlicher: Ein Migrant ohne deutsche Staatsbürgerschaft lebt und arbeitet seit 20 Jahren in Göttingen. Er ist asylberechtigt, mit einer deutschen Frau verheiratet und hat deutsche Kinder, die hier zur Schule gehen. Er geht auf eine Demonstration, die in ihrem Verlauf von der Polizei aufgelöst wird. Vielleicht hat er von der Auflösung garnichts mitbekommen, egal. In jedem Fall löst sich die Menge nicht gleich auf, sondern probiert die ihr im Weg stehende Polizeikette zur Seite zu drängen (Gewalttätigkeit gegen Menschen) oder der Migrant hält das Megaphon, über welches ein Fortführen der Demonstration gegen den Widerstand der Ordnungshüter angekündigt wird (Drohen mit Gewalttätigkeiten). Kommt es nun zur Verhaf-

Abs. 1 AuslG (sogenanntes kleines Asyl), also bei Menschen, deren „Leben oder [...] Freiheit wegen [ihrer] Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, [ihrer] Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen [ihrer] politischen Überzeugung bedroht ist“. Diese Menschen haben eigentlich einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 30 AuslG. Doch auch dieses wird in § 51 Abs. 3 AuslG mit dem Verweis auf „schwerwiegende Gründe“ ausgehebelt. Die Änderung des Ausländergesetzes konkretisiert an dieser Stelle, wenn ein deutsches Gericht eine/n MigrantIn zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, muß auch er/sie raus. Leben und Freiheit, ade!

### „Raus“...

„Der Paß ist der edelste Teil von einem Menschen. Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustande wie ein Mensch. Ein Mensch kann überall zustande kommen, auf die leichtsinnigste Art und ohne gescheiterten Grund, aber ein Paß niemals. Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird“<sup>6</sup>. ...scheint damit das Signal zu sein, daß die breite Koalition von SPD, FDP, CDU/CSU in der erneuten Änderung des Ausländergesetzes setzt.

Dieses ist nicht nur aus „mensch-



tion des MigrantIn und aufgrund einer Verurteilung gemäß § 125 StGB zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, soll er raus. *Gastrecht mißbraucht.*

Gleiches gilt etwa, wenn es sich um einen „Ausländer“ handelt, der/die hier geboren ist, also nie im „Herkunftsland“ gelebt hat. Handelt es sich bei unserem Beispiel um einen MigrantIn/eine Migrantin mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung, z. B. um eine/n Studi mit Aufenthaltsbewilligung (§ 28 AuslG), reicht schon der begründete Verdacht, es hätte sich so zugetragen. Auch ohne Verurteilung wird er/sie ausgewiesen.

### Zur Verwirkung des kleinen Asyls

Für eine Durchsetzung der Ausreisepflicht gilt allerdings noch das Verbot der Abschiebung in den Fällen des § 51

freundlicher“  
Sicht eine Tragödie.

Das Wort „Menschenfreund“ ist in Deutschland eh schon zum Schimpfwort mutiert. Die SPD zeigt einmal mehr, daß sie die notwendigerweise internationale Dimension sozialer Bewegung nicht begreift. Rassistisch wird ein stereotypes Feindbild unter dem Stichwort der „Ausländerkriminalität“ von den Rechtsparteien übernommen, genährt und so die gesellschaftliche Entsolidarisierung vorangetrieben. Was den hier lebenden MigrantInnen und Flüchtlingen verbleibt, ist das „Gastrecht“ eines Bürgers minderen Rechts, an den gleichzeitig der Anspruch des „besseren Deutschen“ gestellt wird.

Vor diesem Hintergrund ist ein Zitat des ehemaligen Justizminister Otto Landsberg, Reichstagsabgeordneter der SPD, aus dem Jahre 1927 von alarmierender Aktualität: „Auch die sozialde-

mokratische Fraktion hat kein Interesse daran, ausländisches Gesindel in Deutschland zu dulden oder es gar noch zu schützen. In Deutschland gibt es genug einheimisches Ungeziefer, das man sehr gut entbehren kann. Um so weniger besteht Anlaß, den Zuzug und Aufenthalt ausländischer gemeingefährlicher Elemente zu unterstützen“<sup>7</sup>.

Die Änderung des Ausländergesetzes ist wieder einmal nur die berühmte Spitze des Eisbergs, der im derzeit eisigen Klima Deutschlands gedeiht. Die Entwicklung seit Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes im Jahre 1991 mit seitdem weiteren Änderungen im selbigen, sowie dem Kahlschlag im Asylrecht, Asylverfahrens- und Asylbewerberleistungsgesetz zuletzt im Juli 1997 hat eine Situation geschaffen, in der immer mehr MigrantInnen aus der Legalität gedrängt werden. Nicht nur in Frankreich, wo die Bewegung der „sans papier“ weit über die Grenzen hinaus Bekanntheit erlangt hat, sind die sogenannten „Illegalisierten“ zu einer gesellschaftlichen Tatsache geworden, die nicht übersehen werden kann. Für die Bundesrepublik wird die Zahl auf eine halbe Millionen geschätzt. Dabei hat die Situation dieser Menschen so nichts mit der Revolutionsromantik Ulrike Meinhofs zu tun, die die Illegalität als „das befreite Gebiet in den Metropolen“ beschreibt. Die vielfältigen Überlebensstrategien konzentrieren sich vielmehr auf einen Sektor des Arbeitsmarktes, der in manchen Branchen längst zum wirtschaftlichen Kalkül gehört. Es ist der Bereich „prekärer Arbeitsverhältnisse“, der der gesellschaftlichen Entsolidarisierung den materiellen Rahmen bietet, werden hier doch die harterkämpften Rechte der deutschen „Arbeiteraristokratie“ außer Kraft gesetzt.

Es ist die Perfidie rassistischer Demagogik, illegalisierten MigrantInnen hierfür den – wie passend – „Schwarzen Peter“ zuzuschieben, MigrantInnen und Flüchtlingen, denen es regelmäßig unmöglich ist, anderswo als in der Schattenwirtschaft zu überleben.

**Lars Kroidl studiert Jura in Göttingen.**

### Anmerkungen:

- 1 Bundesgesetzblatt v. 31.10.1997, 2584–2589.
- 2 Diese Frage stellte sich in der Serie „Lindenstraße“ zumindest noch im September 1997.
- 3 Vgl. zuletzt noch zum alten Recht: BVerwG *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 1997, 835.
- 4 BVerwG *DÖV* 1997, 388.
- 5 Vgl. zum folgenden die bereits bestehende Regelung bei mutmaßlichen Verstößen gegen das BtMG in § 47 Abs. 2 Nr. 2 AuslG.
- 6 Bertolt Brecht, in: *Flüchtlingsgespräche*.
- 7 Zit. bei Hermann L. Gremliza, *Von Gastgebern und Gastgeberinnen*, *Konkret* 9/1997.